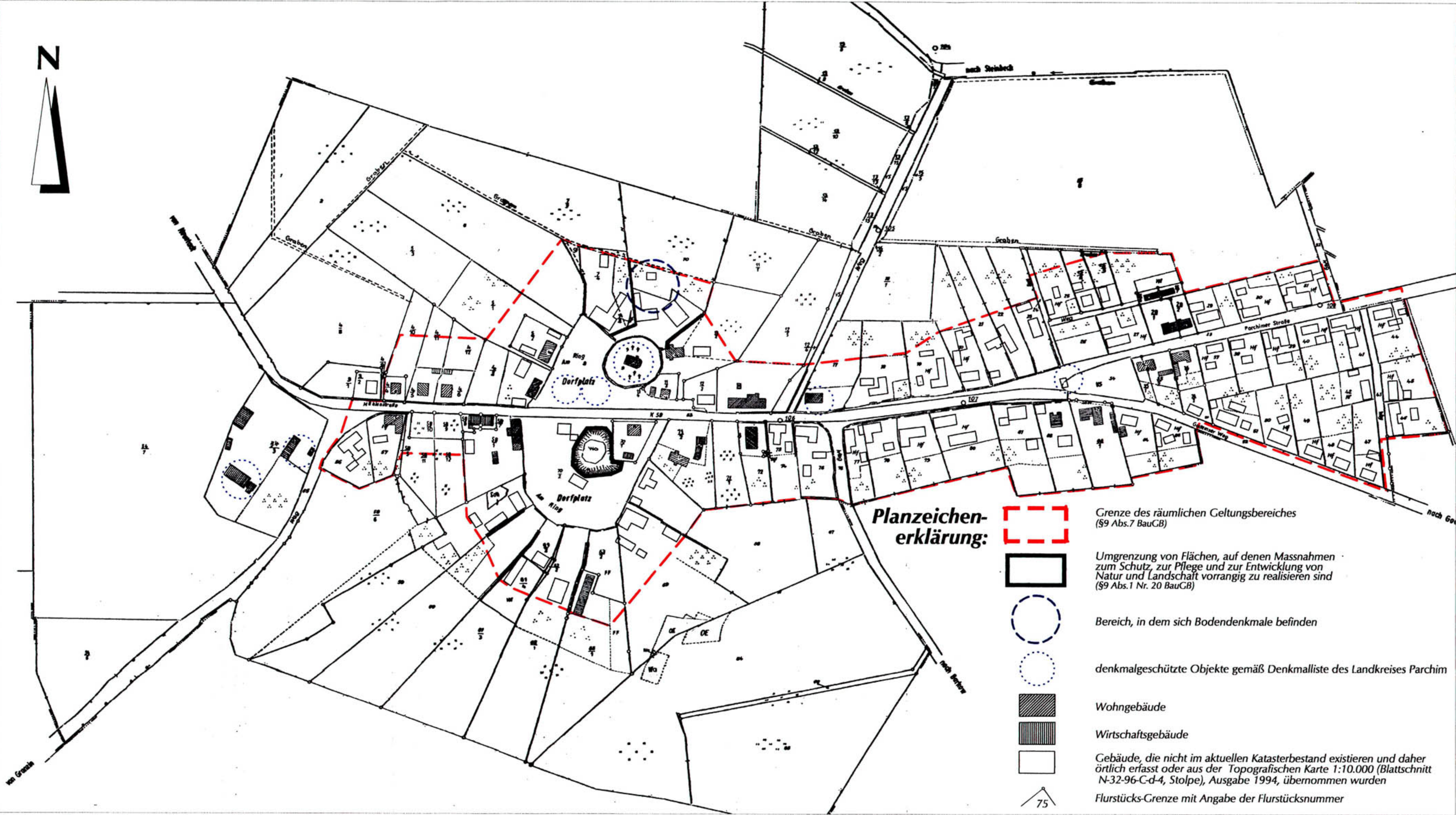


Teil A - Planteil



Die Kartengrundlage dieses Planteils stellt die aktuelle Flurkarte, Gemarkung Stolpe, Flur 2, im Originalmassstab 1:1920 dar. In dieser aktuellen Katastervorlage (15.11.1999) nicht enthaltene Gebäude wurden aus der Topografischen Karte 1:10.000, übernommen oder vor Ort unmassstäblich nachgetragen. Dieser Plan erhebt keinerlei Ansprüche auf Masshaltigkeit oder Vollständigkeit des Gebäudebestandes (Anm. d. Verfassers)!

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.05.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch 27.07.2000 erfolgt.
Stolpe, den 27.07.2000
[Signature] Die Bürgermeisterin
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.05.2000 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Stolpe, den 26.05.2000
[Signature] Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 27.07.2000 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Stolpe, den 27.07.2000
[Signature] Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 27.07.2000 bis zum 27.07.2000 während folgender Zeiten: öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch 27.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Stolpe, den 27.07.2000
[Signature] Die Bürgermeisterin

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.07.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stolpe, den 27.07.2000
[Signature] Die Bürgermeisterin
- Die Abrundungssatzung wurde am 27.07.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Stolpe, den 27.07.2000
[Signature] Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 27.07.2000, Az: 27.07.2000 mit Nebenbestimmungen erteilt.
Stolpe, den 27.07.2000
[Signature] Die Bürgermeisterin
- Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.07.2000 erfüllt. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates vom 27.07.2000 bestätigt.
Stolpe, den 27.07.2000
[Signature] Die Bürgermeisterin
- Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
Stolpe, den 27.07.2000
[Signature] Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 27.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit hin am 27.07.2000 rechtsverbindlich geworden.
Stolpe, den 27.07.2000
[Signature] Die Bürgermeisterin

Teil B - Textteil

Satzung der Gemeinde Stolpe

nach §34 Abs.4 Satz1 Nr.1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stolpe

Aufgrund des §34 Abs.4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Stolpe erlassen:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäss den im Planteil A (Plandarstellung, M 1:2.000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Planteil A ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Zulässigkeit von Vorhaben

- Innerhalb der nach §34 Abs.4 S.1 Nr.3 einbezogenen Fläche sind nur Vorhaben zulässig, durch welche die angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt sind.
- Bei Neubau von Wohngebäuden in den Abrundungsflächen gemäss §34 Abs.4 S.1 Nr.3 sind diese in offener Bauweise zu errichten. Zulässig sind eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser. Die Erschliessung der betroffenen Grundstücke muss gewährleistet sein. Die Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Mass begrenzenden Bauweise auszuführen. Flächenbefestigungen sind mit versickerungsfähigen Materialien wie wassergebundene Decken, Öko-Pflaster etc. auszuführen. Anfallendes Niederschlagswasser (Dachwasser) ist auf den Grundstücken zu versickern.
- Es gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 12.01. 1996.

§ 3 - Ausgleichsmassnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gemäss §8a BNatSchG sowie §200a BauGB sind für den Eingriff folgende Massnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Aussenbereichsflächen gemäss §34 Abs.4 S.1 Nr.3 im Ortsteil Stolpe zu realisieren:

- Die Massnahmen zum Ausgleich/Ersatz sind gemäss §200a BauGB in den räumlich im Planteil A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu realisieren. Der Umfang der Massnahmen ist gemäss den Hinweisen zur Eingriffsregelung, erstellt vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Entwurf vom 10.06.99, im Einzelfall festzulegen und mit der Gemeinde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises im Rahmen des Bauantragsverfahrens abzustimmen. Gemäss Anlage 12 der Hinweise zur Eingriffsregelung sind Massnahmen zur Renaturierung und Sanierung Neuanlagen vorzuziehen. Massnahmen zur Herstellung des natürlichen Wasserhaushalts sind gegenüber anderen vorrangig.
- Der Zeitpunkt zur Realisierung der Massnahmen ist sinnvoll mit der Gemeinde abzustimmen. Der Umfang des Ausgleichs ist im Zusammenhang mit dem Bauantrag für das Vorhaben festzulegen. Anstelle der Realisierung von Massnahmen ist die Zahlung eines äquivalenten finanziellen Ausgleichsbetrages an die Gemeinde zur Durchführung der Massnahmen möglich.

§ 4 - Denkmalschutz

Die Farbe Blau kennzeichnet Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach §7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Über die in Aussicht genommenen Massnahmen ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäss § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Stolpe,
[Signature] Die Bürgermeisterin

Abrundungssatzung

Ortsteil Stolpe, Gemeinde Stolpe, Landkreis Parchim

Planverfasser:

PLANUNGSBÜRO BRANDT
CLARA-ZETKIN-STRASSE 48
19288 LUDWIGSLUST
TEL 03874-666234
0172-3903773
FAX 03874-666233
e-mail: MBLandschaft@aol.com

DIP.-ING.
MAIK BRANDT
LANDSCHAFTSARCHITECT

M 1 : 2.000

Mai 2000